

ERLÄUTERUNGSBERICHT
zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Stukenborn für den Bereich
"Segeberger Straße"



Die Gemeinde Stukenborn beabsichtigt, den wirksamen Flächennutzungsplan im Rahmen der 1. Änderung für den Bereich "Segeberger Straße" - östlich der K 109 - zu ändern.

Durch diese Änderung soll die Voraussetzung für die Bebauung einer ca. 1,3 ha großen Fläche zwischen der Segeberger Straße und dem neuen Baugebiet am Ruhloweg geschaffen werden.

Die weitere Entwicklung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und wird in dem parallel zu dieser F-Plan-Änderung aufgestellten Bebauungsplan Nr. 2 geregelt.

Der Bereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Stukenborn als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Das Gelände ist unbebaut; es grenzt im Süden und Osten an einen ökologisch wertvollen Knick, der erhalten und durch einen Sukzessionsstreifen ergänzt werden soll.

Nach den bisherigen Planungsvorstellungen ist die Erschließung des Geländes durch eine Wohnstraße von der K 109 aus geplant.

Insgesamt ist eine Bebauung des Geländes mit 8 Einfamilienhäusern vorgesehen.

Die das vorgesehene B-Plangebiet Nr. 2 überquerende 11 KV-Freileitung stört die vorgesehene Bebauung nicht und wird zu einem späteren Zeitpunkt verkabelt.

Als Eingriffsminimierung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Erhalt der vorhandenen Knicks
- Herstellung der Fahrflächen und PKW-Stellplätze auf den privaten Grundstücken sowie der Fußwege im öffentlichen Bereich in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau

Als Eingriffsausgleich werden folgende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen:

- Pflanzgebote für Bäume
- Pflanzgebote für Gehölze
- Festsetzung einer Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Einfriedigung der künftigen privaten Grundstücke mit Hecken

Das Baugebiet liegt an der Kreisstraße 109. Die Verkehrsbelastung dieser gering befahrenen Straße liegt bei 873 DTV pro 24 Stunden. Aufgrund dieser geringen Verkehrsbelastung und noch nie aufgetretener Konflikte bei der bereits vorhandenen Wohnbebauung sind Lärmschutzmaßnahmen nicht erforderlich.

In der näheren Umgebung des neuen Baugebietes befinden sich keine landwirtschaftlichen Betriebe, von denen Emissionen ausgehen.

Die Ver- und Entsorgung ist gesichert, der Anschluß an die zentralen öffentlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen ist vorhanden.

Die im Rahmen dieser 1. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgesehenen Maßnahmen stellen eine städtebaulich sinnvolle Entwicklung der bebauten Ortslage von Stavenborn dar und werden dem dringenden Bedürfnis der Bevölkerung nach Bereitstellung von Wohnbauland gerecht.

~~_____~~
~~_____~~
~~_____~~
~~_____~~
~~_____~~

X1

Stavenborn, den 10 JULI 1995



[Signature]

 Bürgermeister

*gestrichen aufgrund des Genehmigungs e-
 lasses (108106-512.MM-60.84 (1. A.))*

Vom 14.06.1995



[Signature] 10/07 1995
 Bürgermeister